

22.10.2021
Drucksache 212/21

Schulsozialarbeit im Kreis Unna - Neue Förderrichtlinien des Landes NRW ab dem 01.01.2022

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Schule und Bildung	17.11.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Schulen und Bildung		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	40	Schulen und Bildung	
Produktgruppe	40.01 und 40.02	Berufskollegs und Förderschulen	
Produkt			

Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Seit dem Jahr 2015 finanziert das Land Nordrhein-Westfalen mit jährlich ca. 47,7 Mio. Euro das Programm „Soziale Arbeit an Schulen“, nachdem der Bund die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Ende 2013 eingestellt hat. Mit den bereit gestellten Mitteln sollen die Kommunen bei einer ihrer originären Aufgaben, der sozialraumorientierten Sozialarbeit, unterstützt werden und somit einen Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben leisten.

Mit Runderlass vom 22.09.2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr die neue Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit veröffentlicht.

Die neue Richtlinie beinhaltet dabei folgende Neuausrichtungen:

- a) fachliche Stärkung der Schulsozialarbeit
- b) neue Berechnungsgrundlage der Landesmittel mithilfe des Schulsozialindex bezogen auf die bisherige Fördersumme von 47,7 Mio. Euro
- c) Erhöhung der jährlichen Landesmittel um 10 Mio. Euro auf 57,7 Mio. Euro (Ausgleichszahlung und tarifliche Anpassung)
- d) langjährige Laufzeit der Richtlinie im Sinne einer mehrjährigen Planbarkeit
- e) Beibehalten der bekannten Grundstruktur des seit 2015 durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahrens

Förderfähig sind im Rahmen der Richtlinie die Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biografischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Mitarbeit im schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen innerschulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben

Darüber hinaus sind auch Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit zur Gewährleistung der Umsetzung förderfähig.

Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beläuft sich einmalig auf den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023; anschließend beträgt er maximal ein Schuljahr.

Gefördert werden bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens 20 Prozent sind von den Kommunen als Eigenanteil zu erbringen.

Mit Ablauf des 31. Juli 2025 tritt die Richtlinie vom 22.09.2021 außer Kraft.

Die Schuldezernentinnen und Schuldezernenten im Kreis Unna haben sich in ihrer Sitzung am 06.10.2021 darauf verständigt, den Verteilerschlüssel für das aktuelle Antragsverfahren für den Förderzeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2023 unverändert zu lassen. Somit werden wie bisher die Schülerzahlen zugrunde gelegt, maßgebend ist hierbei der Stichtag zum 15.10.2021.

Die Aufteilung der Fördermittel für den Förderzeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2023 auf die Schulträger im Kreis Unna auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Anlage

Übersicht Aufteilung der Fördermittel Soziale Arbeit an Schulen ab 2022